

Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen (Anhalt) e.V.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 4 der Satzung wird folgendes geregelt:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.
- (2) Die beschlossenen Beiträge und Gebühren sind jahresübergreifend so lange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist nach dem 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schatzmeister möglichst innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres bzw. unterjährig innerhalb eines Monats bei Aufnahme in den Verein. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Beitrag ab Eintrittsmonat bis Geschäftsjahresende fällig.
- (4) Der Regelmitgliedsbeitrag **pro Jahr** beträgt:
 - (a) Für Unternehmen und Organisationen **bis 10 Mitarbeiter 150 €**
 - (b) Für Unternehmen und Organisationen **bis 20 Mitarbeiter 300 €**
 - (c) Für Unternehmen und Organisationen **über 20 Mitarbeiter 400 €**
- (5) Bringt ein Mitglied sich aktiv in die Werbegemeinschaft ein und leistet dabei im Laufe eines Kalenderjahres mehr als 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Förderung der Vereinszwecke, wird der Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Jahr um 20% reduziert. Die Entscheidung über die Anerkennung der Stunden obliegt dem Vorstand.

§ 4 Abweichende Gebührenregelungen

- (1)** Grundsätzlich gilt die in der Satzung festgelegte Regelung zur Beitragsreduktion bei ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 3.

- (2)** In Ausnahmefällen und bei besonderen Umständen, die eine abweichende Handhabung erforderlich machen, ist der Vorstand berechtigt, abweichende Gebühren oder Beitragsreduktionen zu beschließen. Dies kann beispielsweise bei außergewöhnlichen Engagements, besonderen finanziellen Verhältnissen des Vereins oder anderen relevanten Faktoren der Fall sein.

- (3)** Ein Beschluss über abweichende Gebühren oder Beitragsregelungen durch den Vorstand bedarf der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gebühren

Gebühren bzw. Umlagen können für besondere Ausgaben berechnet werden und erfordern einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung.